



Finanzgericht Hamburg Jahresbilanz 2024

Finanzgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Postanschrift:
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Telefon: 040/42843-7770

Telefax: 040/42798-2777

E-Mail: Poststelle@fg.justiz.hamburg.de

Inhalt

Gerichtsleitung	4
Einleitung	5
Teil 1: Personalentwicklung	6
Teil 2: Geschäftsentwicklung	7
Teil 3: Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)	15
Teil 4: Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit/Ausbildung	16
Teil 5: Entscheidungen des Finanzgerichts	19

Gerichtsleitung

Präsident	Christoph Schoenfeld
Vizepräsident	Dr. Frank Schindler
Präsidialrichter	Dr. Dirk Müller, LL.M. (Taxation)
EDV-Richter	Dr. Frank Schindler, Dr. Jan Thaler
Pressesprecher	Dr. Martin Mues, LL.M. (Taxation)
Geschäftsleiterin	Sabrina Schult
Stellv. Geschäftsleiter	Frank Spranger
Geschäftsstellenleiterin	Hella Rosenberg

Einleitung

Das Finanzgericht Hamburg ist eines der fünf oberen Landesgerichte Hamburgs. Das Gericht verfügt über fünf Steuersenate und einen Zollsenat.

Die fünf **Steuersenate** gewähren vornehmlich Rechtsschutz (Klagen und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) gegen **Maßnahmen der Hamburger Finanzämter**. Drei der Senate entscheiden zudem über Verfahren gegen die Familienkassen in **Kindergeldsachen**. In die Zuständigkeit des 6. Senat fallen neben der Finanzamtszuständigkeit auch die Klagen in **Steuerberatersachen**, die sich mit Fragen des Prüfungsrechts und der Berufszulassung für Steuerberater befassen und gegen die Steuerberaterkammer Hamburg gerichtet sind.

Der **Zollsenat** des Finanzgerichts Hamburg, der 4. Senat, beruht auf der Grundlage eines bereits in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts geschlossenen Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Nachbarländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein als **länderübergreifender Spruchkörper** (Staatsverträge vom 16. März/3. April 1952, 21. Juni 1954 und 9. Juni 1981, zuletzt geändert im Jahr 2014, HmbGVBl S. 194). Dieser Gemeinsame Senat ist für alle Rechtsstreitigkeiten des **Zoll-, Verbrauchsteuer- und Marktordnungsrechts** zuständig, in denen die beteiligten Hauptzollämter ihren Sitz in einem der drei Länder haben. Für erstinstanzliche Verfahren zum Ausfuhrerstattungsrecht (als Teil des Europäischen Marktordnungsrechts) und über verbindliche Zolltarifauskünfte hat der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg bundesweit die alleinige Zuständigkeit.

Seit 2013 besteht auch im Finanzgerichtsprozess die Möglichkeit, ein sog. **Güteverfahren**¹ durchzuführen. Hierfür standen im Berichtszeitraum fünf Güterichter zur Verfügung. Ein Güteverfahren findet nur auf übereinstimmendem Antrag der Beteiligten statt; der bzw. die Güterichter/-in gehört im Regelfall nicht dem streitentscheidenden Spruchkörper an. In der Güteverhandlung, die mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist, können alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation eingesetzt werden. In der nicht öffentlichen Güteverhandlung gelten nicht die strengen Verfahrensanforderungen der Finanzgerichtsordnung, vielmehr können die Beteiligten die Verfahrensfragen selbst bestimmen. Scheitert die Güteverhandlung, entscheidet das Gericht durch den gesetzlichen Richter.

¹ Einzelheiten unter

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/finanzgericht-hamburg/gueteverhandlung-46482>

Teil 1 Personalentwicklung

In den fünf Steuersenaten und dem Zollsenat waren zum Ende des Berichtsjahres 2024 7 **Richterinnen** und 13 **Richter** mit einem Arbeitskraftanteil (Aka) von 18,55 % tätig. 6 Richterinnen bzw. Richter arbeiteten in Teilzeit (50 % bis 95 %).

18 Personen gehörten zum 31. Dezember 2024 dem **nichtrichterlichen Dienst** am Finanzgericht Hamburg an.

Im richterlichen Bereich gab es 2024 folgende **personelle Veränderungen**:

a) Ernennungen: Keine

b) Abordnungen:

01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024: RiFG Dr. Bender, Abordnung BFH

01. Mai 2024: RiLG Emmerich, Abordnung an das FG Hamburg

c) Pensionierungen:

01. Dezember 2024: VRi'inFG Neblung

Teil 2 Geschäftsentwicklung

Dieser Berichtsteil stellt die wesentlichen Geschäftszahlen dar, insbesondere die Zahl der Eingänge, die Verfahrensdauer, die Art der Erledigung, die Erfolgs- und Rechtsmittelquoten sowie den Umfang des Verfahrensbestandes zum Ende des Jahres 2024.

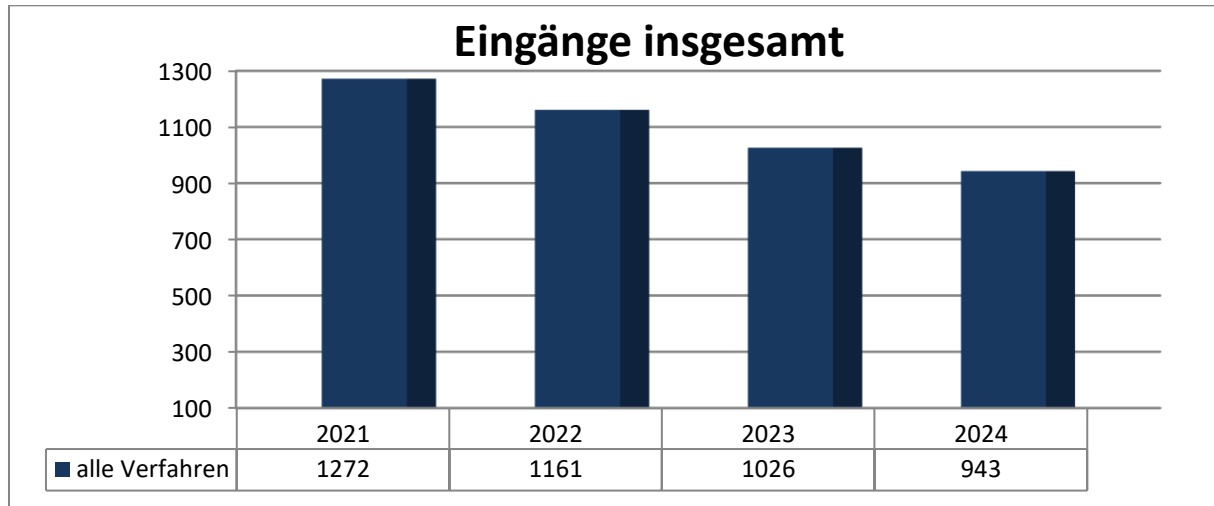
Auf einen Blick: Ergebnisse des Jahres 2024

Anhängige Verfahren am 1. Januar 2024		
Klagen	722	
Vorläufiger Rechtsschutz	36	
insgesamt		758
Eingänge		
Klagen	756	
Vorläufiger Rechtsschutz	117	
insgesamt		873
<i>Kostensachen</i>	15	
<i>Sonstige selbständige Verfahren</i>	55	
<i>Güteverfahren</i>	3	
insgesamt	73²	(946)
Erledigungen		
Klagen	792	
Vorläufiger Rechtsschutz	122	
insgesamt		914
Anhängige Verfahren am 31.12.2024		
Klagen	686	
Vorläufiger Rechtsschutz	31	
insgesamt		717

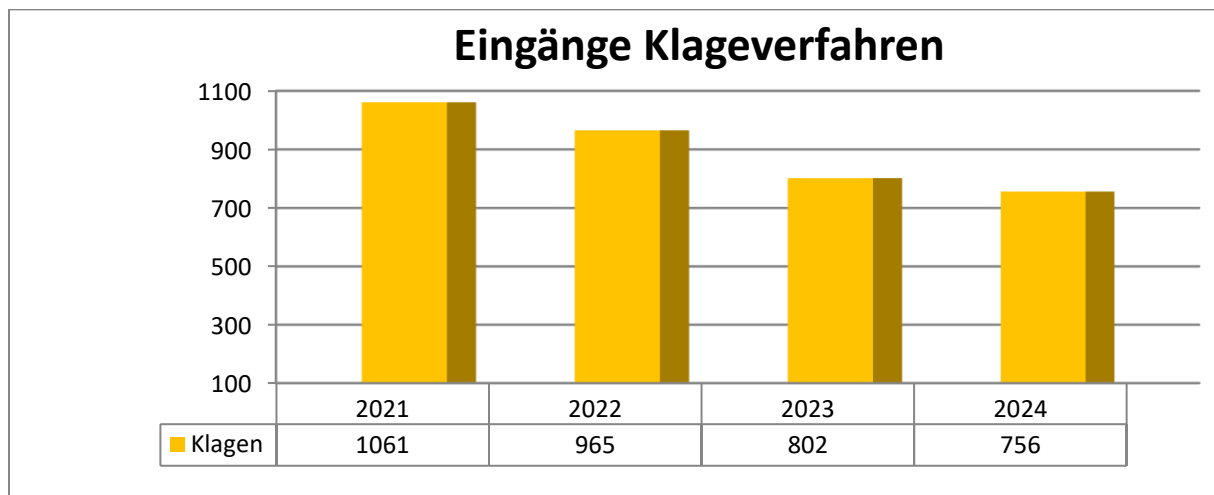
² Kostensachen, sonstige Verfahren und Güteverfahren bleiben bei dem Bestandsvergleich unberücksichtigt.

Eingangszahlen

Die Eingangszahlen 2024 waren gegenüber dem Vorjahr erneut rückläufig, und zwar sanken sie von 1.026 auf **943 Verfahren**³ im Berichtsjahr. Damit verstetigt sich auch beim Finanzgericht Hamburg der bundesweite Trend sinkender Eingänge bei den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof.



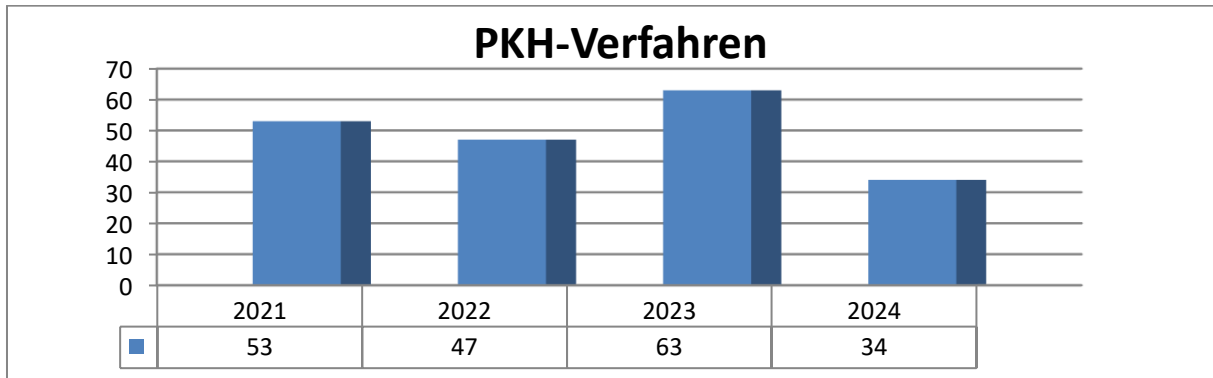
Bei den Gesamteingängen bilden die **Klagen** mit einem Anteil von 80,17 % den Schwerpunkt. Diese Verfahrensart stellt damit die entscheidende Kennzahl für den Geschäftsanfall eines Finanzgerichts dar; sie erfordern auch eindeutig den höchsten Arbeitsaufwand pro Fall. Im Berichtsjahr gingen 756 Klagen ein, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 5,74 %.



Die gesunkenen Eingänge betreffen sowohl Steuer- als auch Zollrechtsverfahren. Bei den Kindergeldverfahren ist der Eingang der Klagen gegenüber dem Vorjahr nahezu stabil geblieben.

³ Klagen, Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Kostensachen sowie sonstige selbständige Verfahren, jedoch ohne 3 Güteverfahren.

Die Zahl der Verfahren, in denen die Rechtsschutzsuchenden einen Antrag auf Gewährung von **Prozesskostenhilfe (PKH)** gestellt haben, ist im Jahr 2024 wieder gesunken. PKH-Anträge in Klage- oder sonstigen Verfahren zählen für die Statistik allerdings nicht als gesonderte Eingänge.



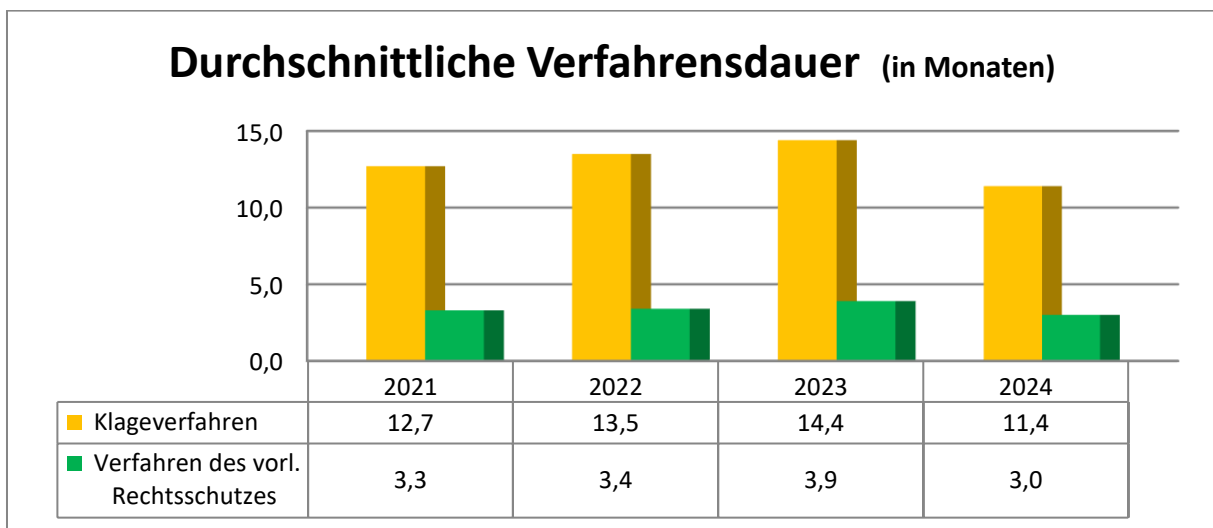
Erledigungen

Das Finanzgericht Hamburg hat im Berichtsjahr 792 Klageverfahren entschieden und damit den Bestand an anhängigen Verfahren weiter um 4,99 % abgebaut.

Die Anzahl der erledigten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes orientiert sich naturgemäß an der Anzahl der eingegangenen Anträge und liegt mit 122 Verfahren etwas unter dem Vorjahresniveau (2023: 148 Verfahren).

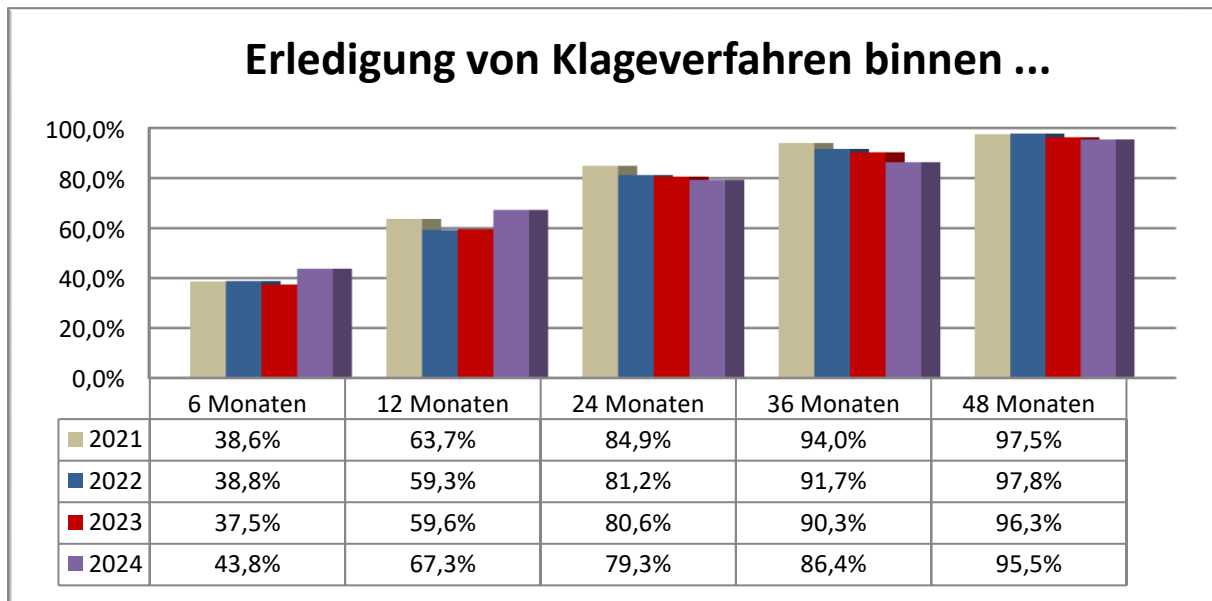
Verfahrensdauer

Auch 2024 ist es dem Finanzgericht Hamburg gelungen, in den meisten Verfahren **zeitnahen Rechtsschutz** zu gewähren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer für Klageverfahren liegt mit nunmehr 11,4 Monaten deutlich unter dem Vorjahreswert (14,4 Monate), bei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit 3,0 Monaten (2023: 3,9 Monate) ebenfalls. Damit konnte die Dauer der Verfahren wieder verkürzt und deutlich schneller als in den Vorjahren Rechtsschutz gewährt werden.



Verglichen mit dem Bundesdurchschnitt des Jahres 2023⁴ mit Verfahrenslaufzeiten von 15,3 Monaten (Vorjahr 15,0 Monate) für Klagen, dürfte das Finanzgericht Hamburg auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder einen Platz im oberen Drittel einnehmen.

Erfreulich bleibt, dass weit über die Hälfte (67,3 %) der Klageverfahren weiterhin binnen eines Jahres erledigt werden konnte. Damit ist in diesem Bereich ein Spitzenwert für den Vergleichszeitraum erreicht worden.

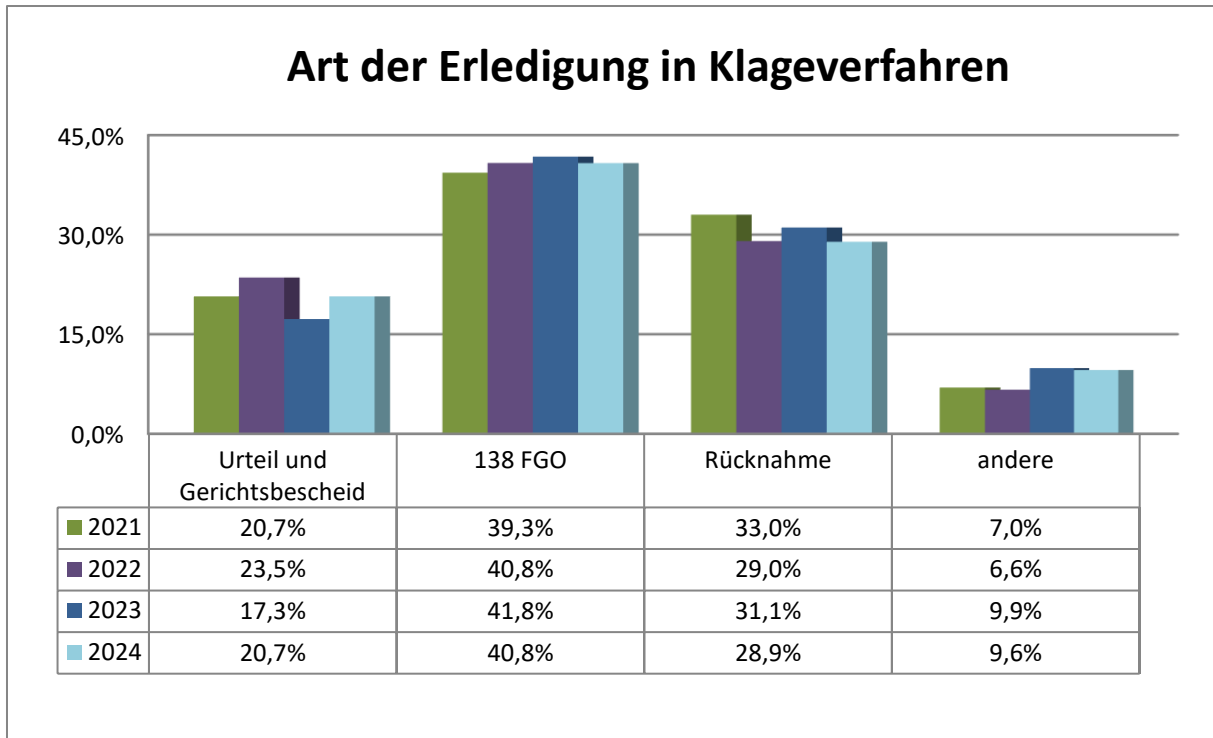


Die erfreulichen Verfahrenslaufzeiten werden dadurch begünstigt, dass beim Finanzgericht Hamburg intensiv von der Möglichkeit der Anberaumung eines **Erörterungstermins** gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 FGO Gebrauch gemacht wird. Erörterungstermine werden in der Regel zeitnah nach Eingang der Klageerwidernng anberaumt und dienen dem informellen Rechtsgespräch und der Aufklärung des Sachverhalts. In ihrem Verlauf kommt es in zahlreichen Fällen zu einer sog. **tatsächlichen Verständigung** zwischen den Beteiligten. Die Erörterungstermine leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur **Konfliktbeilegung** und zur Herstellung von **Rechtsfrieden**.

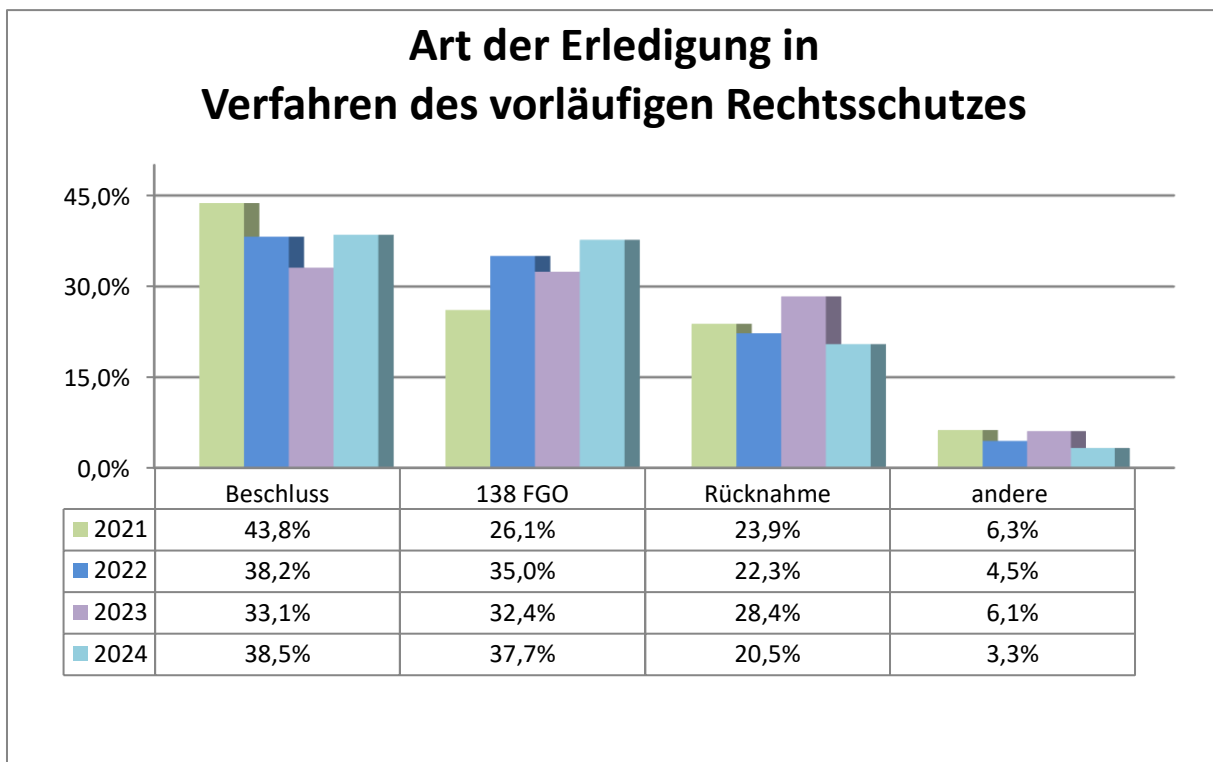
Art der Erledigung

Von den im Berichtszeitraum abgeschlossenen **792 Klageverfahren** konnten 323 Verfahren, also 40,8 %, einvernehmlich erledigt und sodann durch einen Kostenbeschluss (gemäß § 138 FGO) abgeschlossen werden. Damit bewegt sich der Anteil **einvernehmlicher Erledigungen** in den letzten Jahren stetig um 40 %.

⁴ Vergleichszahlen des Jahres 2024 lagen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor; [Statistischer Bericht - Finanzgerichte - 2023 - Statistisches Bundesamt](#)

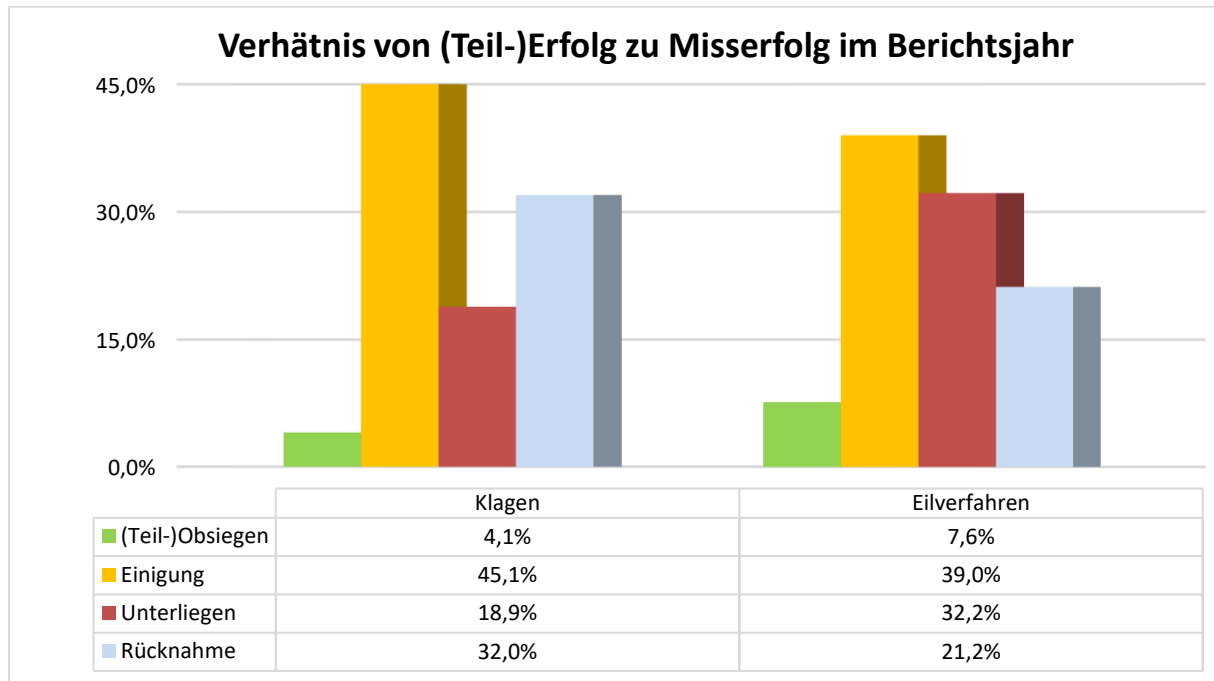


Im Bereich der **Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes**, bei denen ein gerichtlicher Erörterungs- oder Verhandlungstermin zwar möglich, aber im Hinblick auf den Charakter als Eilverfahren eher selten durchgeführt wird, liegt der Anteil der einvernehmlich erledigten Verfahren erwartungsgemäß niedriger, erreicht aber mit 37,7 % einen gegenüber dem Vorjahr leicht höheren Wert.



Erfolgsquote

Der statistische **Ausgang der Verfahren** ist von besonderem Interesse, auch um allgemein die Chancen eines Streitverfahrens einzuordnen.



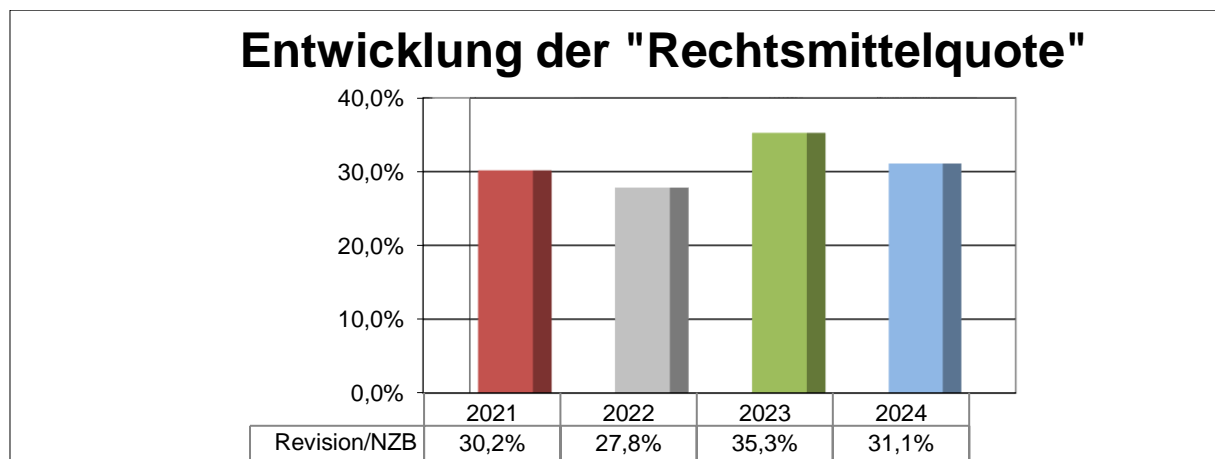
Bei den im Berichtszeitraum durch Urteil bzw. Gerichtsbescheid beendeten 164 **Kla-geverfahren** gingen 29 Verfahren ganz oder teilweise zugunsten der Kläger aus, was einem Prozentsatz von 17,7% entspricht. Bei den im Vorjahr entsprechend beendeten 173 Verfahren traf dies in 28 Fällen zu, was einem Prozentsatz von 16,2% entspricht. Als ganz oder jedenfalls teilweise erfolgreich können zudem auch die einvernehmlich beendeten Verfahren gewertet werden, denn die Erledigung der Hauptsache tritt regelmäßig nur ein, wenn der angefochtene Bescheid vollständig oder teilweise im Sinne des Klägers abgeändert wird. Nicht streitige Verfahrenserledigungen bilden auch die Rücknahmen der Klagen, die im Berichtszeitraum rund 32 % der Fälle betrafen und damit im Vergleich zum Vorjahr etwas weniger wurden. Der freiwillige Verzicht auf eine streitige Fortführung des Verfahrens - 45,1 % - erfolgt in zahlreichen Fällen aufgrund von richterlichen Hinweisen oder aufgrund eines Erörterungstermins, in dem eine rechtliche Einschätzung der Rechtslage zugunsten einer tatsächlichen Verständigung vermittelt wird.

Von den im Jahr 2024 abgeschlossenen **vorläufigen Rechtsschutzverfahren** - insgesamt 122 - wurden 47 und damit 38,5 % der Verfahren streitig entschieden. Davon waren rund 19,2 % ganz oder teilweise erfolgreich für die Antragsteller; in 46 Fällen wurde die Hauptsache für erledigt erklärt, was ebenfalls einen Erfolg bzw. Teil-erfolg widerspiegelt. In 25 Verfahren wurde der Antrag zurückgenommen, dies entspricht einem Anteil von rund 20,5 % (andere Erledigung 4 Verfahren).

Bei den Verfahren vor dem **Güterichter** (2024: 3 Eingänge, 2023: 11 Eingänge) konnte in einem im Berichtsjahr bearbeiteten Verfahren eine einvernehmliche Erledigung herbeigeführt werden.

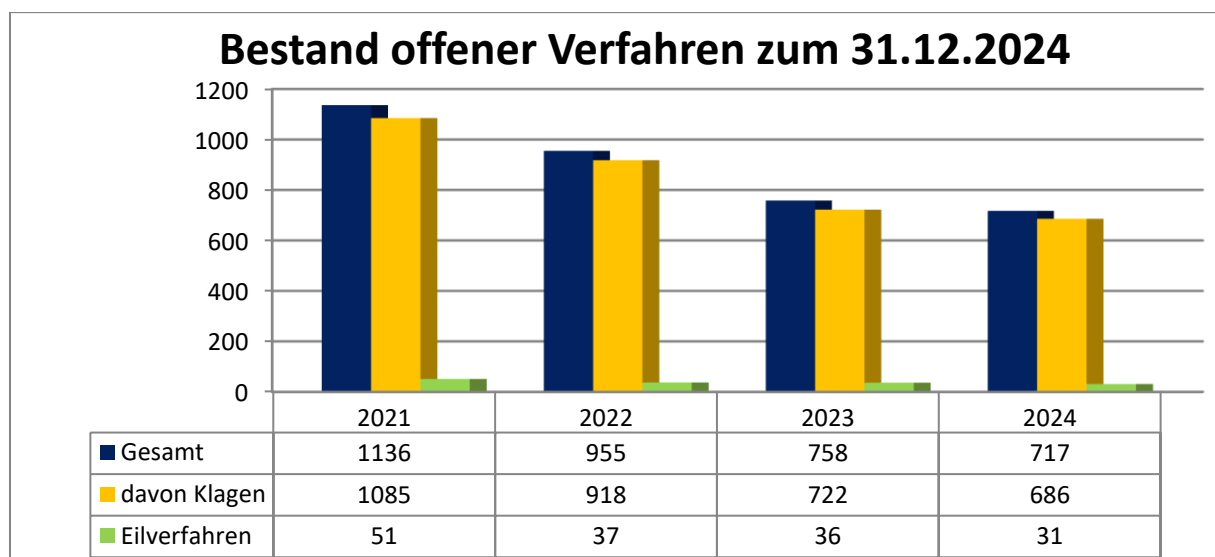
Rechtsmittelquote

Nach den vom Bundesfinanzhof (BFH) gemeldeten Zahlen wurden im Berichtsjahr gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg 21 Revisionen und 30 Nichtzulassungsbeschwerden (NZB) eingelegt. Damit ist die Rechtsmittelquote mit 31,1 % wieder rückläufig.



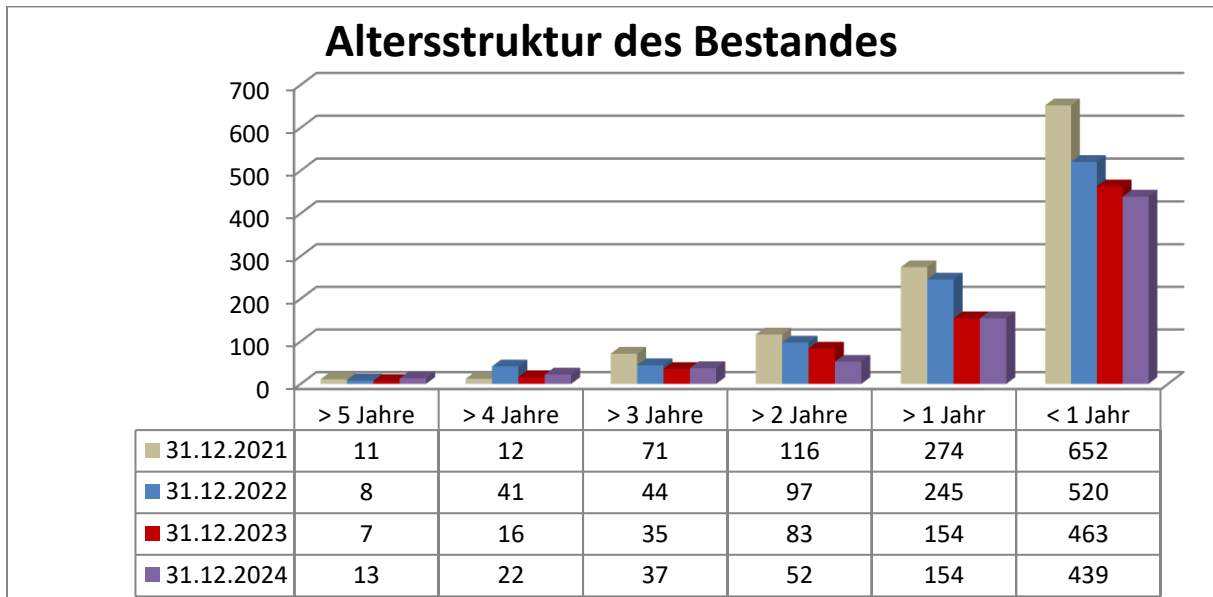
Verfahrensbestand

Die **Eingänge** des Berichtsjahres sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt erneut leicht zurückgegangen. Erfreulich ist, dass der **Bestand an offenen Verfahren** gegenüber dem Vorjahr um 41 Verfahren weiter abgebaut werden konnte.



Die **Altersstruktur des Bestandes** konnte gegenüber dem Vorjahr weiterhin leicht verjüngt werden. Zum Ende des Berichtsjahres waren 17,29 % der Verfahren zwei Jahre alt oder älter (im Vorjahr 18,60 %). In absoluten Zahlen ausgedrückt waren 124

Verfahren zum Ende des Berichtsjahres älter als zwei Jahre; davon 72 Verfahren drei Jahre alt oder älter.



Teil 3 Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Die elektronische Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten gehört seit vielen Jahren zum Gerichtsalltag. Vereinzelt treten immer mal wieder Auslegungsprobleme hinsichtlich der Pflicht zur Nutzung der besonderen elektronischen Postfächer (§ 52d FGO) auf. So ist der BFH der vorher schon vom FG Hamburg vertretenen Ansicht gefolgt, dass beim Versenden eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg die einfach signierende und damit verantwortende Person mit dem Versender übereinstimmen muss.

Auf der Homepage des Finanzgerichts Hamburg sind mit der Safe-ID und der De-Mail-Adresse die für den ERV notwendigen Kontaktdaten des Gerichts zu finden. Dort wird unter

[Elektronischer Rechtsverkehr \(ERV\)](#)

auch über die Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation nach Maßgabe von § 52a FGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV-) vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, 3803) informiert.

Die im Dezember 2021 begonnene Pilotierung der **führenden elektronischen Gerichtsakte** ist im Berichtsjahr schon zum Alltag für alle Senate geworden. Neu eingehende Verfahren werden ausschließlich elektronisch geführt. Nach und nach verringert sich der Bestand an Papierakten. Das Gericht hat es damit weit vor dem gesetzlichen Stichtag Anfang 2026 geschafft, in die elektronische Aktenführung zu wechseln. Mit der Digitalisierung der Akten wird auch die Einsichtnahme in die Prozessakten nach § 78 Abs. 2 FGO erleichtert. Diese kann seit Mitte 2023 über ein bundesweites Akteneinsichtsportal ermöglicht werden. Die im Regelfall beigezogenen Akten der beklagten Finanzämter liegen allerdings nur in Papierform vor. Elektronisch geführt werden die Kindergeldakten; auch die Zollverwaltung versendet die Sachakten zunehmend in elektronischer Form.

Alle Sitzungssäle des Gerichts sind mit Mediensteuerungsanlagen zur Visualisierung von Akteninhalten ausgestattet. Mit dieser Technik können aus den Sälen heraus auch Video-Verhandlungen und Video-Erörterungstermine durchgeführt werden, was von allen Beteiligten vielfach nachgefragt wird.

Teil 4 Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit/Ausbildung

Senatsempfang anlässlich des 75-jährigen Bestehens des FG Hamburg

Mit einem Empfang im Rathaus, an dem über 200 Gäste teilnahmen, würdigte der Hamburger Senat am 26. August 2024 anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Finanzgerichts Hamburg die Bedeutung des Gerichts als Säule des Rechtsstaats in dieser Stadt und als Garant für eine starke Justiz in Hamburg ([siehe Pressemitteilung](#)).

Anlässlich der 75-Jahr-Feier ist eine Festschrift mit dem Titel „Rechtsschutz und Rechtsfortbildung - 75 Jahre Finanzgericht Hamburg / 1949-2024“ erschienen ([Verlag Boorberg](#)).

Tagung der Präsidenten und Präsidentinnen der Finanzgerichte sowie des Bundesfinanzhofs in Hamburg

Vom 26. bis 28. Mai 2024 empfing der Präsident des Finanzgerichts Hamburg, Christoph Schoenfeld, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs im historischen Elsa Brändström Haus. Die jährlich stattfindende Arbeitstagung dient dem fachlichen Austausch zwischen den Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte und dem Bundesfinanzhof als oberstem Gericht des Bundes für Steuern und Zölle.

Ein Schwerpunktthema der Tagung in Hamburg war die Digitalisierung in der Justiz, insbesondere die Nutzung künstlicher Intelligenz zur Unterstützung sowohl des richterlichen wie auch des nichtrichterlichen Dienstes.

Zollrechtsforum

Am 17. und 18. September 2024 hielten Richterinnen und Richter des österreichischen Bundesfinanzgerichts und der Zollsenate der deutschen Finanzgerichtsbarkeit ihre jährliche zollrechtliche Fachtagung, das Zollrechtsforum, ab. Inhalt der Tagung waren zoll- und verbrauchssteuerrechtliche Fachvorträge sowie ein Besuch des Containerterminals im Hamburger Hafen.

Fortbildung im Verfahrensrecht

Im Berichtsjahr konnte wieder die bereits traditionelle Informationsveranstaltung zum finanzgerichtlichen Verfahrensrecht, die in Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg durchgeführt wird und sich an junge Steuerberaterinnen und Steuerberater richtet, stattfinden. Für das Jahr 2025 ist die Fortsetzung des bewährten Veranstaltungsformats geplant.

Veröffentlichung von Entscheidungen

In die Datenbank des Gerichts werden in anonymisierter Fassung als veröffentlichungswürdig angesehene Urteile, Gerichtsbescheide und Beschlüsse eingestellt. Per 31. Dezember 2024 waren insgesamt 5.077 Dateien unter [Rechtsprechungsdatenbank](#) abrufbar. Im Berichtszeitraum wurden 76 Entscheidungen neu in die Datenbank eingestellt.

Homepage des Gerichts

Auf der [Homepage](#) des Gerichts sind alle wichtigen Informationen über das Finanzgericht, z.B. Pressemitteilungen und der Newsletter sowie die Service-Leistungen abrufbar. Ferner kann hier der Streitwertkatalog der Finanzgerichtsbarkeit aufgerufen werden.

Newsletter

Zum 31. Dezember 2024 hatte der Newsletter des Finanzgerichts 960 Abonnenten; er hat sich damit als Informationsquelle über die Rechtsprechung des Gerichts etabliert. Viermal im Jahr informiert der Newsletter die interessierte Öffentlichkeit über ausgewählte Entscheidungen des Gerichts, die im Volltext elektronisch abrufbar sind, sowie Veranstaltungen, Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht. Der Bezug des [Newsletters](#) ist kostenlos. Sowohl der aktuelle Newsletter als auch die vergangenen Newsletter können über die Homepage des Finanzgerichts abgerufen werden. Der Newsletter kann per Mail an fg-newsletter@fg.justiz.hamburg.de abonniert werden.

Referendare/Praktikanten

Rechtsreferendare und Studierende der Rechtswissenschaften können eine Ausbildungsstation bzw. ein Gruppenpraktikum (entsprechend § 5 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes)⁵ im Finanzgericht absolvieren. Im Berichtszeitraum haben hiervon 10 Referendare und 13 Praktikanten (Gruppenpraktikum) Gebrauch gemacht. Seit 2016 bietet das Finanzgericht auch eine Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung auf das Zweite Juristische Staatsexamen an.

Besucherservice

Es besteht die Möglichkeit für Interessierte, insbesondere Schüler- und Studentengruppen, an mündlichen Verhandlungen der verschiedenen Senate teilzunehmen. Hierfür ist eine Absprache mit der Gerichtsleitung erforderlich.

⁵ [Link Studienpraktikum](#)

Unterrichtsmaterial

„Die Hamburger Gerichte - Rechtsprechung für unsere Stadt“, so lautet der Titel des von der Hamburgischen Bürgerschaft in Zusammenarbeit mit dem Finanzgericht Hamburg und dem Lehrerinstituts Hamburg herausgegebenen Unterrichtsmaterials für den PGW-Unterricht. Initiator des Heftes ist der Präsident des Finanzgerichts Christoph Schoenfeld. Das [Unterrichtsmaterial](#) kann auf der Homepage des Finanzgerichts abgerufen werden.

Im Rahmen des Projekts [Schule mit Recht](#) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, der Schulbehörde und des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung können Schüler Exkursionen u.a. an die im Haus der Gerichte ansässigen Gerichte unternehmen. Ziel des Projekts ist es, den Schülern Einblick in das Rechtssystem zu vermitteln. Im Finanzgericht betreut der Präsident des Gerichts die Schülergruppen.

Teil 5 Ausgewählte Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg aus dem Jahre 2024⁶

Das Finanzgericht Hamburg veröffentlicht grundsätzlich vierteljährlich im Rahmen seines Newsletters Entscheidungen, die von besonderem Interesse sind.

Die [Pressemitteilungen](#) und die [Newsletter](#) des Berichtsjahrs sind über die Internetseite des Finanzgerichts Hamburgs abrufbar.

Nachfolgend einige ausgewählte Entscheidungen des Jahres 2024:

Einkommensteuer

Kosten des Insolvenzverfahrens keine Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastung

1. Die **Kosten des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Steuerschuldners sind **keine Werbungskosten** im Zusammenhang mit der Erzielung eines Gewinns aus der Veräußerung eines Grundstücks durch den Insolvenzverwalter.
2. Die Kosten des Insolvenzverfahrens sind im Streitfall auch nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, weil es auch hier an einem objektiven Veranlassungszusammenhang fehlt.
3. Die Kosten des Insolvenzverfahrens stellen auch **keine außergewöhnliche Belastung** dar.

Streitig war in dem Verfahren die Berücksichtigungsfähigkeit von Kosten eines Insolvenzverfahrens als Werbungskosten.

Über das Vermögen der Klägerin wurde wegen Zahlung Unfähigkeit ein (Regel-)Insolvenzverfahren eröffnet. Im Eigentum der Klägerin stehende Vermietungsobjekte wurden durch die Insolvenzverwalterin im Streitjahr 2017 verwertet. Das Insolvenzverfahren wurde im Jahr 2020 beendet, wobei es aufgrund der Verwertung des Vermögens der Klägerin im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu einer vollständigen Befriedigung der Gläubiger kam. Die Klägerin beantragte, dass die erklärten und veranlagten Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften um die als Werbungskosten zu berücksichtigenden Kosten des Insolvenzverfahrens zu reduzieren seien. Der Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass keine Werbungskosten im Sinne des §§ 9 Absatz ein Satz einen EStG vorliegen, da das Insolvenzverfahren dazu diene, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt werde.

Das Gericht sah die Klage als unbegründet an.

Der Beklagte habe zu Recht die Kosten des Insolvenzverfahrens weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) noch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) noch als außergewöhnliche Belastung (§ 33 Absatz ein EStG) berücksichtigt.

Für den Fall eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§§ 304 ff. InsO) sei höchststrichlerlich geklärt, dass die Vergütung eines Insolvenztreuhanders nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der Einkünfterzielungssphäre des Steuerpflichtigen stehe, da die subjektiven Anforderungen an das Vorliegen von Werbungskosten nicht erfüllt seien.

⁶ In 2024 zur Veröffentlichung frei gegeben.

Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens diene primär dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt werde (§ 1 InsO). Ferner solle der redliche Schuldner die Chance erhalten, sich von seinen Schulden zu befreien (§ 1 i.V.m. §§ 287 Absatz einen, 305 Insolvenzordnung). Diese Grundsätze seien von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung auch auf das Regelinsolvenzverfahren übertragen worden.

Zwar sei vorliegend weder eine Restschuldbefreiung beantragt noch erteilt worden, sondern eine vollständige Gläubigerbefriedigung durch die Verwertung des Vermögens der Schuldnerin erzielt worden. Gleichwohl fehle es am notwendigen Veranlassungszusammenhang. Dabei habe der Senat im Rahmen der gebotenen wertenden Betrachtung insbesondere berücksichtigt, dass das Insolvenzverfahren durch Fremdsolvenzanträge initiiert worden sei und dass die den Fremdsolvenzanträgen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten keinen näheren Bezug zu den Vermietungsobjekten aufgewiesen hätten.

Die Kosten seien auch nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 Abs. 1 EStG steuermindernd zu berücksichtigen. So sei bereits höchstrichterlich entschieden, dass die Überschuldung von Privatpersonen kein gesellschaftliches Randphänomen und damit außergewöhnlich sei und das Niedersächsische FG habe für Insolvenzen im betrieblichen Bereich entschieden, dass dort eine Insolvenz erst recht kein außergewöhnliches Ereignis darstelle, sondern vielmehr zur Marktwirtschaft systemimmanent als Vorgang der natürlichen Auslese dazu gehöre.

Urteil vom 19.10.2023 ([1 K 97/22](#)), auf die Revision der Klägerin hin hat der BFH mit Urteil vom 13.08.2024 die Entscheidung aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, Az. des BFH IX R 29/23.

Keine ausreichenden verfassungsrechtlichen Zweifel an Neuregelung zu Fondsetablierungskosten gem. § 6e EStG

1. Miet- oder Pachtgarantien im Rahmen eines Immobilienanlageprojekts unter Beteiligung eines geschlossenen Immobilienfonds können **Fondsetablierungskosten** im Sinne von **§ 6e Abs. 2 EStG** darstellen.
2. Es bestehen **keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die rückwirkende Anwendung** von § 6e EStG auf den Veranlagungszeitraum 2014 (§ 52 Abs. 14a EStG).

Die Beteiligten streiten darüber, ob Aufwendungen für eine sogenannte Pre-Opening-Zahlung und eine Pachtgarantie als Anschaffungskosten in Form von Fondsetablierungskosten abzuschreiben sind oder ob es sich hierbei um sofort abzugsfähige Werbungskosten handelt.

Die Klägerin behandelte Kosten für eine Pachtgarantie als aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und grenzte diesen über 25 Jahre ab. Aufwendungen für eine Pre-Opening-Zahlung behandelte sie als sofort abzugsfähige Werbungskosten.

Der Beklagte ordnete die Kosten für die Pachtgarantie und die Pre-Opening-Zahlung gem. Textziffer 17 des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I 2003, 546) als Anschaffungskosten ein.

Das Gericht folgte der Auffassung des Beklagten und wies die Klage als unbegründet ab.

Die Aufwendungen für die Pachtgarantie und die Pre-Opening-Zahlung seien als Anschaffungskosten in Form von Fondsetablierungskosten (§ 6e EStG) zu behandeln und abzuschreiben.

Die Klägerin erziele zwar Überschusseinkünfte (Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG), wohingegen § 6e EStG unmittelbar nur für Gewinneinkünfte anzuwenden sei. § 9 Abs. 5 Satz 2 EStG ordne indes eine entsprechende Anwendung von § 6e EStG bei den Überschusseinkünften an.

§ 6e EStG sei gem. § 52 Abs. 14a EStG auch auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 18. Dezember 2019 endeten, sodass die Vorschrift Rückwirkung für das Streitjahr 2014 entfalte. Das Gericht war allerdings nicht davon überzeugt, dass die rückwirkende Anwendung des § 6e EStG im Streitfall verfassungswidrig sei, sodass eine Vorlage nach Art. 100 GG nicht in Betracht kam. Zwar werde im Schrifttum die Verfassungswidrigkeit der Rückwirkung unterschiedlich beurteilt, so dass Zweifel in dieser Hinsicht durchaus angezeigt seien. Gesetze mit echter Rückwirkung seien grundsätzlich verfassungswidrig, es bestünden von diesem grundsätzlichen Verbot jedoch Ausnahmen. Damit der gesetzlichen Neuregelung der Gesetzgeber - jedenfalls im Kern - die bis zum Urteil des BFH v. 26. April 2018 (IV R 33/15, BStBl. II 2020, 645) weitgehend akzeptierte und höchstrichterlich gefestigte Rechtslage widerhergestellt habe, bestünden gute Gründe dafür, die echt rückwirkende Anwendung des § 6e Abs. 1, Abs. 2 EStG im Streitfall für (verfassungsrechtlich) zulässig zu halten.

Urteil vom 21.2.2024 ([6 K 27/22](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH IX R 13/24.

Pauschalbesteuerung gem. § 37b EStG bei Beiträgen an ausländische Pensionsfonds

Beiträge des Arbeitgebers zu einem Pensionsfonds, der dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Geldleistungen in Form von Renten oder Kapitalabfindungen gewährt, **stellen** keine Sachzuwendungen im Sinne von § 37b Abs. 1 und 2 EStG, sondern **Barlohn** dar.

Die Beteiligten streiten darüber, ob für ausländische Arbeitnehmer entrichtete Beiträge an ausländische Pensionsfonds Arbeitslohn darstellen, der gemäß § 37b EStG pauschal besteuert werden kann.

Die Klägerin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der A GmbH, die wiederum eine 100%ige Tochter der B ist. B gehört zu einem in mehr als 140 Ländern aktiven Konzern. Ihren Arbeitnehmern bietet die B in fast allen Ländern eine betriebliche Altersvorsorge über Beiträge zu Pensionsfonds an, die sie in den jeweiligen Ländern gegründet hat. Die im B-Konzern beschäftigten Arbeitnehmer nehmen das Angebot zur betrieblichen Altersvorsorge üblicherweise zu Beginn des Arbeitsverhältnisses an und erwerben unmittelbare, eigene und unentziehbare Ansprüche gegenüber dem Pensionsfonds des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat (Basisland). Der Arbeitgeber (die Basisgesellschaft) ist gegenüber dem Fonds zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Arbeitnehmer des Konzerns werden häufig für in der Regel jeweils zwei bis vier Jahre in anderen Ländern als ihrem Basisland eingesetzt. Dabei wurde vereinbart, dass die Arbeitnehmer Mitglieder des jeweiligen ausländischen Pensionsfonds blieben und die Beiträge hierfür fortgezahlt würden. Das pensionsberechtigte Basisgehalt wurde darin jeweils in der Währung des Basislandes genannt und sollte sich nach der Entwicklung der Verhältnisse in diesem Land richten. Die Beiträge zu den ausländischen Pensionsfonds wurden während der Tätigkeit der ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland weiterhin durch die jeweiligen Basisgesellschaften entrichtet und der Klägerin konzernintern weiterbelastet. Zu einer Auszahlung an die Arbeitnehmer kam es nicht.

Der Beklagte kam im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass es sich bei den von den Basisgesellschaften gezahlten und von der Klägerin erstatteten Beträgen an die ausländischen Pensionsfonds um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn handele. Die Zukunftssicherungsbeiträge stellten, da der Arbeitnehmer wirtschaftlich betrachtet Mittel zum Zweck der Zukunftssicherung erhalte, Barlohn dar mit der Folge, dass § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG und § 37b EStG nicht anwendbar seien. Der Beklagte nahm die Klägerin gem. § 42d Abs. 1 EStG in Haftung.

Mit Zwischenurteil vom 30. Juni 2021 hat das Gericht festgestellt, dass der streitgegenständliche Haftungsbescheid dem Grunde nach rechtmäßig ist. Der BFH hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin mit Beschluss vom 30. Mai 2022 (VI B 58/21) als unbegründet zurückgewiesen.

Die Klägerin ist der Meinung, dass die von ihr wirtschaftlich über die konzerninterne Verrechnung getragenen Arbeitgeberbeiträge zu den Pensionsfonds gemäß § 37b EStG pauschal versteuert werden könnten.

Das Gericht hat die Klage für unbegründet gehalten, da die Haftungssumme nicht zu vermindern sei, weil die Voraussetzungen für eine Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 und 2 EStG nicht vorlägen.

Nach § 37b Abs. 1 Satz 1 EStG könnten Steuerpflichtige die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden (Nr. 1), [...] die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erheben. § 37b Abs. 1 EStG gelte auch für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (§ 37b Abs. 2 Satz 1 EStG).

§ 37b Abs. 1 und 2 EStG setzten allerdings voraus, dass die Zuwendungen, hier die streitgegenständlichen Beiträge an die ausländischen Pensionsfonds, nicht in Geld bestünden. Dieser Arbeitslohn müsste für die Anwendung des § 37 Abs. 1 und 2 EStG einen Sachbezug und damit keinen Barlohn darstellen (vgl. auch § 37b Abs. 3 Satz 1 EStG: "Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen"...). Dies sei nicht der Fall.

Nach der Rechtsprechung des BFH, der der Senat folge, sei für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn der Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend. Auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sei zu ermitteln, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen könne. Ein Sachbezug unterscheide sich von Barlohn durch die Art des arbeitgeberseitig zugesagten und daher arbeitnehmerseitig zu beanspruchenden Vorteils selbst und nicht durch die Art und Weise der Erfüllung dieses Anspruchs. Könne der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, lägen daher Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG vor. Habe der Arbeitnehmer dagegen auch einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Sache den Barlohn in Höhe des Werts der Sachbezüge ausbezahle, lägen auch dann keine Sachbezüge, sondern Barlohn vor, wenn der Arbeitgeber die Sache zuwende. Ob der Arbeitnehmer einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf eine Sachleistung oder eine Geldleistung habe, sei durch Auslegung der zwischen den Arbeitsvertragsparteien geschlossenen Vereinbarungen gemäß §§ 133, 157 BGB zu bestimmen.

Im Ergebnis ordnete das Gericht die streitigen Zahlungen an die ausländischen Pensionsfonds als Barlohn ein. Zwischen den Parteien sei geregelt worden, dass die betrieblichen Altersversorgungen in Form der Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die ausländischen Pensionsfonds bestehen bleiben sollten und dass sich die Weiterentwicklung der der Altersversorgung zu Grunde liegenden Löhne nach den Bedingungen

im Basisland richten sollten. Eine Auszahlung an den jeweiligen Arbeitnehmer sei - unstreitig - nicht erfolgt. Die Beiträge zu den Pensionsfonds seien vielmehr weiter von den jeweiligen Basisgesellschaften unmittelbar an die Pensionsfonds geleistet und konzernintern der Klägerin weiterbelastet worden. Es sei nicht geregelt worden, dass die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Auszahlung der Beiträge an sich selbst haben sollten. Die Verträge könnten deshalb bei verständiger Würdigung von den Arbeitnehmern nur so verstanden werden, dass ihre betriebliche Altersversorgung über die Basisgesellschaft Bestand haben sollte und sie einen Anspruch gegen die Klägerin hatten, dies zu gewährleisten in dem sie, die Klägerin, die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung durch eine konzerninterne Übernahme wirtschaftlich trug. Darin liege kein Sachbezug. Den jeweiligen Arbeitnehmern werde bei Eintritt einer der abgesicherten biometrischen Risiken (Alter, Invalidität, Tod) zwar ein unmittelbarer Anspruch gegen den Pensionsfonds eingeräumt. Dieses Recht sei aber nicht auf einen Sachbezug in Form von Dienstleistungen oder der Übereignung von Sachen gerichtet, sondern auf Geldleistungen in Form von Altersrenten, Invaliditätsrenten, Renten an Hinterbliebene oder gegebenenfalls Kapitalauszahlungen unter bestimmten Bedingungen.

Urteil vom 14.3.2024 ([6 K 109/20](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VI R 13/24.

Verbrauch der Steuervergünstigung gem. § 34 Abs. 3 EStG auch bei fehlendem Antrag

1. Nach der vom Senat zugrunde gelegten Rechtsprechung des BFH ist die antragsgebundene Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG, die der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen kann, auch dann verbraucht, wenn das Finanzamt die Vergünstigung zu Unrecht gewährt hat.
2. Dies gilt selbst dann, wenn dies ohne Antrag des Steuerpflichtigen geschieht oder ein Betrag begünstigt besteuert wird, bei dem es sich tatsächlich nicht um einen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt.
3. Entscheidend ist, dass die Vergünstigung in dem früheren Jahr nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Will sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit einer späteren Inanspruchnahme vorbehalten, muss er die Steuerfestsetzung anfechten, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden ist.
4. Der Steuerpflichtige braucht sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben jedoch dann nicht entgegenhalten zu lassen, wenn für ihn angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennbar gewesen ist, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt hat.
5. Der Senat erwägt, ob bei Änderung eines Steuerbescheides gemäß § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO zur Umsetzung eines Grundlagenbescheides der Bescheidadressat sich bei der Überprüfung des Bescheides darauf beschränken kann, ob die im Grundlagenbescheid enthaltenen Feststellungen richtig umgesetzt sind, weil außer der Übernahme der Feststellungen im Grundlagenbescheid keine sonstigen Änderungen oder Maßnahmen zu erwarten sind.
6. Dies kommt jedoch im Ergebnis dann nicht in Betracht, wenn es um die Umsetzung eines Feststellungsbescheides geht, der einen Veräußerungsgewinn im Sinne der §§ 16, 34 EStG ausweist, da dann auf jeden Fall auch die Überprüfung der richtigen Steuerberechnung im Hinblick auf die besondere Tarifvorschrift des § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte wie Veräußerungsgewinne veranlasst ist.

7. Nicht zu entscheiden war, ob sich die Situation anders darstellt, wenn der umzusetzende Feststellungsbescheid andere Einkünfte wie z.B. laufende Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung betrifft, bei denen eine Steuerberechnung nach § 34 EStG nicht zu erwarten ist.

Der 1. Senat hat eine Klage abgewiesen, mit der die Kläger eine erneute ermäßigte Besteuerung gem. § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) begehrten.

Der Beklagte gewährte für das Jahr 2014 die Vergünstigung gem. § 34 Abs. 3 EStG für eine Beteiligungsveräußerung, die zu einem relativ kleinen Gewinn führte, ohne dass die Begünstigung beantragt worden war. Für eine weitere Veräußerung im Jahr 2019, die zu einem sehr viel höheren Veräußerungsgewinn führte, lehnte der Beklagte die (erneute) Gewährung der Begünstigung ab.

Dieser Auffassung folgte nun der 1. Senat und wies die Klage ab. Die antragsgebundene Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG, die der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen könne, sei auch dann verbraucht, wenn das Finanzamt die Vergünstigung zu Unrecht gewährt habe. Dies gelte selbst dann, wenn dies ohne Antrag des Steuerpflichtigen geschehe und ein Betrag begünstigt besteuert werde, bei dem es sich tatsächlich nicht um einen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handle. Entscheidend sei allein, dass sich die Vergünstigung auf die frühere Steuerfestsetzung ausgewirkt habe und sie dort nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Wolle sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit vorbehalten, die Vergünstigung in einem späteren Jahr in Anspruch zu nehmen, müsse er die Steuerfestsetzung anfechten, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden sei.

Maßgeblich sei jedoch, dass der Steuerpflichtige den ihn begünstigenden Irrtum des Finanzamtes erkannt und gebilligt habe. Der Steuerpflichtige brauche sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dann nicht entgegenhalten zu lassen, wenn für ihn angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennbar gewesen sei, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt habe.

Zwar habe die steuerliche Auswirkung der Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG im Jahre 2014 weniger als 1 % der festgesetzten Einkommensteuer ausgemacht. Die Berücksichtigung der Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag sei jedoch erkennbar gewesen. Bei einem Feststellungsbescheid, der einen Veräußerungsgewinn im Sinne der §§ 16, 34 EStG ausweise, bedürfe es auf jeden Fall auch der Überprüfung der richtigen Steuerberechnung im Hinblick auf die besondere Tarifvorschrift des § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte wie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 EStG.

Urteil vom 12.6.2024 ([1 K 141/22](#)), rechtskräftig.

Finanzgerichtsordnung

Keine wirksame Klagerhebung per E-Mail oder Post seit 2023 durch Steuerberater möglich

Die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV) ist wirksam, obwohl sie vor der Anwendbarkeit der Ermächtigungsgrundlage erlassen wurde.

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob die per E-Mail, Post und schließlich per besonderem elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) erhobene Klage zulässig gewesen ist.

Die Kläger hatten, vertreten durch ihren Steuerberater, zunächst im November 2023 Klage per E-Mail vor dem Finanzgericht erhoben. Kurz darauf ging die Klage, wiederum vertreten durch den Steuerberater, per Post bei Gericht ein. Schließlich ging einige Tage später die Klage über das beSt bei Gericht ein. Aufgrund eines Hinweises des Gerichts hat der Prozessbevollmächtigte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt.

Der 6. Senat hat die Klage als unzulässig angesehen.

Die Klageeinreichung per E-Mail und per Post sei nicht wirksam gewesen. Nach § 52d Satz 1 und 2 FGO seien vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch nach der FGO als vertretungsberechtigte Personen eingereicht werden, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung steht, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Für die in § 62 Abs. 2 Satz 1 FGO genannten Steuerberater, zu denen der Vertreter der Kläger zählt, stehe seit dem 1. Januar 2023 ein sicherer Übermittlungsweg in diesem Sinne zur Verfügung. Eine Übermittlung der Klage als E-Mail oder auch per Post - wie vorliegend - genüge insoweit nicht.

Die in einem Dokument unter Verstoß gegen die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach § 52d FGO enthaltenen Prozesshandlungen sei unwirksam und eine so erhobene Klage durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen.

Etwas anderes ergibt sich nach Auffassung des Senats auch nicht aus den vom BFH geäußerten Überlegungen in seinem Beschluss vom 17. April 2024 (X B 68, 69/23, DStR 2024, 1127, juris). Denn die StBPPV sei wirksam geworden (ebenso das FG Niedersachsen (Urteil vom 2. Juli 2024, 7 K 186/23, juris)). Zwar sei die StBPPV vor der Anwendbarkeit der Ermächtigungsgrundlage erlassen und verkündet worden, dies stelle die Wirksamkeit der StBPPV aber nicht in Frage.

Die Klageeinreichung per beSt im Dezember 2023 sei schließlich zu spät erfolgt.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 FGO komme schließlich ebenfalls nicht in Betracht.

Urteil vom 19.9.2024 ([6 K 148/23](#)), rechtskräftig.

Gewerbsteuer

Schädliche Mitvermietung einer Betriebsvorrichtung im Rahmen der erweiterten Gewerbesteuerkürzung

Bei einer Paletten-Förderanlage in einer 2-geschossigen Lagerhalle, in der bereits ein Lastenaufzug vorhanden ist, handelt es sich um eine Betriebsvorrichtung, deren Mitvermietung die erweiterte Kürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ausschließt.

Im Streit stand die Anwendung der sog. erweiterten Gewerbesteuerkürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG im Fall der Vermietung einer Lagerhalle.

Die Klägerin vermietete drei miteinander verbundene Lagerhallen, von denen eine eingeschossig und zwei weitere Lagerhallen zweigeschossig sind. Die zweigeschossigen Lagerhallen verfügen sowohl über einen Lastenaufzug als auch eine Paletten-Förderanlage.

Der Beklagte versagte aufgrund der Mitvermietung der Paletten-Förderanlage die erweiterte Gewerbesteuerkürzung, wogegen die Klägerin Klage erhob.

Der 2. Senat wies die Klage ab, da die Klägerin Betriebsvorrichtungen vermiete und deren Mitvermietung nicht ausnahmsweise kürzungsunschädlich sei. Insbesondere sei die Mitvermietung der Paletten-Förderanlage kein unschädliches Nebengeschäft, da sie kein zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung sei. Die Rechtsprechung des BFH setze das Merkmal „zwingend notwendig“ mit „unentbehrlich“ gleich, wobei die Unentbehrlichkeit anhand der Marktlage für vergleichbare Grundstücke festzustellen und bereits zu verneinen sei, wenn die Grundstücksverwaltung und -nutzung zu etwa gleichen Bedingungen auch ohne dieses Nebengeschäft hätte durchgeführt werden können. Das Gericht folgte den Ausführungen des Sachverständigen, wonach die Marktmiete für die nicht ebenerdigen Flächen ohne Vorhandensein der Paletten-Förderanlage rund 15% unter der ebenerdigen Marktmiete liegen würde und schloss daraus, dass die Paletten-Förderanlagen für die Grundstücksnutzung nicht unentbehrlich seien, sondern aufgrund der erhöhten Umschlagsmöglichkeiten den Mietwert für die nicht ebenerdigen Flächen - lediglich moderat - erhöhen würden.

Urteil vom 15.5.2024 ([2 K 76/22](#)), rechtskräftig.

Körperschaftsteuer

Rückforderung von angerechneter Kapitalertragsteuer im „cum/ex-Verfahren“ ist rechtmäßig

1. Körperschaftsteuerbescheide können zulässigerweise mit dem Ziel angefochten werden, eine höhere Körperschaftsteuer zu erreichen, wenn damit über § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG eine **Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen** erwirkt werden soll.
2. Das Finanzgericht kann sich einzelne Feststellungen aus rechtskräftigen Strafurteilen zu eigen machen, ohne selbst eine Beweisaufnahme durchzuführen, auch wenn andere Feststellungen der Strafurteile substantiiert angegriffen werden.
3. Im **OTC-Handel** wird das **wirtschaftliche Eigentum an Aktien** (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO) nicht bereits durch den schuldrechtlichen Kaufvertrag erworben. Dadurch wird dem Aktienkäufer weder eine Ausschließungsmacht noch eine aktive Nutzungsmacht verschafft.
4. Bei Dividendenkompensationszahlungen wird die Kapitalertragsteuer dadurch erhoben, dass das inländische Kreditinstitut oder der inländische Finanzdienstleister als die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG) vom Aktienverkäufer die Bruttodividende erhält, aber nur die Nettodividende an den Aktienkäufer weiterleitet. Kein Einbehalt und damit auch keine Erhebung der Kapitalertragsteuer liegt vor, wenn das Kreditinstitut bei dem Aktienverkäufer keinen Rückgriff in Höhe der Bruttodividende nimmt.
5. Die **Rücknahme der Anrechnung von Kapitalertragsteuer** wegen arglistiger Täuschung (§ 130 Abs. 2 Nr. 2 AO) kann auch dann erfolgen, wenn ein Dritter die Täuschung begangen hat. Dieser Umstand ist allerdings bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.
6. In der Vorlage einer formal richtigen aber inhaltlich unzutreffenden Steuerbescheinigung liegt eine Täuschung über die Tatsache der Erhebung der Kapitalertragsteuer.
7. Wenn der Begünstigte einer Anrechnung von Kapitalertragsteuer die Unrichtigkeit seiner Angaben und/oder die Rechtswidrigkeit der Anrechnungsverfügung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, ist das Ermessen bei einer Rücknahme der

Anrechnungsverfügung (§ 130 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AO) intendiert. Beim Vorliegen von mehreren Rücknahmegründen verstärkt sich das Interesse des Staates an der Rücknahme und damit der Herstellung der materiellen Gerechtigkeit.

8. Die **Zahlungsverjährung** als Begrenzung der Änderung einer Anrechnungsverfügung beginnt bei Änderungen der Steuerfestsetzung jeweils neu zu laufen.

9. Die Zinsfestsetzung ist zu ändern, wenn die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen zurückgenommen wird (§ 233a Abs. 5 Satz 1 AO).

Mit Urteil vom 9. November 2023 hat der 6. Senat des Finanzgerichts Hamburg die Klage in einem sog. „cum/ex-Verfahren“ abgewiesen (6 K 228/20). Inzwischen liegt die Begründung der Entscheidung vor.

Eine Bank, die Organgesellschaft der Klägerin war, führte in den Streitjahren 2007 bis 2009 außerbörsliche Aktiengeschäfte rund um den Dividendenstichtag durch. Herangetragen an die Bank wurden die maßgeblichen Aktiengeschäfte von zwei Rechtsanwälten. Die entsprechenden Aktienpakete wurden von Anlageberatern, die nicht zur Bank gehörten, zusammengestellt. In den Streitjahren erwarb und veräußerte die Bank im Rahmen dieser Aktiengeschäfte jeweils mehrere Millionen an Aktien inländischer Unternehmen. Sie erzielte dadurch Kapitalerträge im mehrstelligen Millionenbereich. Diese wurden der Klägerin als Organträgerin der Bank steuerlich zugerechnet. Das beklagte Finanzamt rechnete ursprünglich mit den Körperschaftsteuerbescheiden für die Streitjahre aufgrund der Aktiengeschäfte Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlag im zweistelligen Millionenbereich auf die Steuerlast an.

Im April 2020 änderte das Finanzamt die Körperschaftsteuerfestsetzungen und nahm die Anrechnungen zurück. Es begehrte nunmehr die Erstattung der angerechneten Beträge nebst Zinsen. Kurz vorher, im März 2020, waren zwei der Anlageberater wegen Steuerhinterziehung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung zugunsten der Bank im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Aktiengeschäften verurteilt worden. Das Urteil wurde später rechtskräftig. Ein führender Mitarbeiter der Bank und einer der Rechtsanwälte, die die Geschäfte an die Bank herangetragen hatten, wurden ebenfalls rechtskräftig wegen Steuerhinterziehung zugunsten der Bank verurteilt.

Die Klägerin legte erfolglos gegen die Änderungs- und Rücknahmebescheide des Finanzamtes Einspruch ein. Im anschließenden Klageverfahren vor dem Finanzgericht Hamburg machte sie im Kern geltend, dass die Urteilsfeststellungen in den Strafverfahren nicht verwertet werden dürften, weil sie unter schweren Mängeln litten. Die Verantwortlichen der Bank hätten keinen Vorsatz hinsichtlich einer Steuerhinterziehung gehabt. Auch wenn die Kapitalertragsteuer auf die streitgegenständlichen Dividenden erträge nicht erhoben und abgeführt worden sei, lägen die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Anrechnungen nicht vor. Zudem habe das Finanzamt sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt und die Frist für die Rücknahme sei abgelaufen gewesen. Ferner hätten die Rücknahmebescheide wegen eingetretener Zahlungsverjährung nicht erlassen werden dürfen.

Der 6. Senat des Finanzgerichts Hamburg ist den Argumenten der Klägerin nicht gefolgt:

Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. Das Finanzamt habe die Körperschaftsteuerbescheide ändern und die Anrechnungsverfügungen zurücknehmen dürfen.

Die Körperschaftsteuerbescheide hätten formell und materiell geändert werden dürfen. Die Festsetzungsfrist sei in allen Streitjahren nicht abgelaufen gewesen, weil sie wegen einer Steuerhinterziehung zugunsten der Bank jeweils 10 Jahre betragen habe

(§169 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung - AO -). Das Gericht mache sich insoweit die Feststellungen in den rechtskräftigen Urteilen gegen den Rechtsanwalt und gegen die beiden Anlageberater zu eigen. Diese Feststellungen seien von der Klägerin nicht angegriffen worden, sodass insoweit keine eigene Beweisaufnahme des Finanzgerichts erforderlich sei.

Die Bescheide hätten auf der Grundlage von § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO (für 2007) und § 164 Abs. 2 Satz 1 AO (für 2008 und 2009) geändert werden dürfen. Es hätten neue Tatsachen vorgelegen: Es sei erst nachträglich bekanntgeworden, dass die angerechnete Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag nicht erhoben worden seien. Die Bank habe sich selbst insoweit inhaltlich unzutreffende Steuerbescheinigungen ausgestellt, deren Beweiskraft erschüttert sei.

Auch die Rücknahme der Anrechnungsverfügungen sei zu Recht erfolgt. Es lägen mit § 130 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 AO drei Rücknahmetatbestände vor. Die Anrechnungen seien unter anderem durch arglistige Täuschungen des rechtskräftig verurteilten Rechtsanwalts und der ebenso verurteilten Anlageberater erwirkt worden (§ 130 Abs. 2 Nr. 2 AO). Diese Täuschungen seien der Klägerin im Rahmen der Ermessensentscheidung des Finanzamtes zu Recht zugerechnet worden. Das Finanzamt sei zutreffend davon ausgegangen, dass die Verantwortlichen der Bank jedenfalls grob fahrlässig gehandelt hätten und die Unrichtigkeit der selbst ausgestellten Steuerbescheinigungen hätten erkennen müssen.

Die Jahresfrist für die Rücknahme der ursprünglichen Anrechnungsverfügungen (§ 130 Abs. 3 Satz 1 AO) sei – soweit es auf sie ankam – jeweils eingehalten worden und es liege auch keine Zahlungsverjährung vor. Letztere habe mit jeder zwischenzeitlichen Änderung der Körperschaftsteuerfestsetzungen neu zu laufen begonnen.

Auch die Änderungen der jeweiligen Zinsfestsetzungen seien rechtmäßig. Sie seien eine gesetzliche Folge der Rücknahmen der Anrechnungsverfügungen (§ 233a Abs. 5 Satz 1 AO).

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Urteil vom 9.11.2023 ([6 K 228/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VIII B 17/24.

Schenkungsteuer

Gesetzeslücke bei der Schenkungsteuer ermöglichte steuerfreie Wertverschiebungen jedenfalls bis zur Einführung des § 7 Abs. 9 ErbStG

1. Eine disquotale Einlage in die Kapitalrücklage einer KGaA stellt keine Schenkung an den persönlich haftenden Gesellschafter (phG) dar (Bestätigung von FG Hamburg, Urteil vom 11.07.2023, 3 K 188/21, EFG 2023, 1466).
2. § 7 Abs. 9 ErbStG ist nicht rückwirkend anwendbar und findet daher nur auf Sachverhalte Anwendung, die nach Inkrafttreten der Norm verwirklicht worden sind.

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob eine disquotale Einlage in die ungebundene Kapitalrücklage einer KGaA einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang darstellt.

Der 3. Senat hat – im Anschluss an seine Entscheidung vom 11. Juli 2023 (siehe dazu [PM 2/2023](#)) - erneut entschieden, dass nach seiner Ansicht eine disquotale Einlage in die ungebundene Kapitalrücklage einer KGaA mit Blick auf die phG der KGaA keinen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang darstellt.

Die Einlage in die ungebundene Kapitalrücklage der KGaA erfülle weder den Tatbestand des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG noch den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

Die mit Gesetz vom 27. März 2024 neu eingeführte Vorschrift in § 7 Abs. 9 ErbStG sei auf den Streitfall aus dem Jahr 2017 nicht anwendbar, da sie keine rückwirkende Anwendung finde. Der Gesetzgeber habe mit Artikel 28 Nr. 2 des Wachstumschancengesetzes, das am 28. März 2024 in Kraft getreten sei, in § 7 Abs. 9 Satz 1 ErbStG eine neue Vorschrift eingeführt, wonach als Schenkung auch die Werterhöhung einer Beteiligung eines pHG einer KGaA gelte, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte Person oder Stiftung durch eine Leistung einer anderen Person an die Gesellschaft erlange. Der zeitliche Anwendungsbereich für die neu eingeführte Vorschrift sei nicht geregelt worden, sodass diese im Ergebnis nur Anwendung auf solche Tatbestände finde, die nach dem Inkrafttreten der Vorschrift am 28. März 2024 verwirklicht worden seien. Weder aus dem Gesetz selbst noch aus der Gesetzesbegründung ergebe sich eindeutig ein rückwirkender Geltungswille des Gesetzgebers. Vielmehr folge aus der Gesetzesbegründung, dass der Gesetzgeber eine rückwirkende Anwendung des § 7 Abs. 9 ErbStG nicht für erforderlich gehalten habe, da es sich aus seiner Sicht nur um eine klarstellende Regelung ohne eigenen Regelungsgehalt handele. Daher könne auch offenbleiben, ob eine rückwirkende Anwendung des § 7 Abs. 9 ErbStG verfassungsrechtlich zulässig wäre.

Schließlich lag in dem entschiedenen Fall aus Sicht des Gerichts auch kein Gestaltungsmissbrauch iSd § 42 AO vor.

Urteil vom 15.10.2024 ([3 K 134/22](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH II R 32/24.